

Formal falsch.

P012-001 **Änderungsantrag zu bestehenden Satzungsänderungsanträgen**

Datum	11.06.2021
Themenbereich	Organe der Partei
Paragraph	§ 12
Antragsnummer (Neu)	
Antragsnummer (Alt)	F035
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Der Bundesparteitag möge die Verschlankung des Vorstandes durch Streichung von § 12 Abs. 1 e) bis l) beschließen.
Begründung	<p>Selbstverständlich erfordert die Organisation einer Partei verschiedene Funktionäre. Aber der Selbstanspruch der Basis kann nur sein, solche Funktionärsposten auf das funktionell Notwendige zu reduzieren.</p> <p>Die Idealvorstellung, dass die Säulenbeauftragten in irgendeiner Weise im Sinne ihrer Säule sichtbar aktiv werden würden, wurde mittlerweile durch die Realität enttäuscht. Keiner der vier Beauftragten hat sich z.B. auch nur ein einziges Mal in die Diskussion um die derzeit wohl brennendsten parteiinternen Themen – Satzung und Programm – eingebracht. Wir brauchen aber keine Feigenblätter, sondern müssen die Säulen mit echtem Leben füllen!</p> <p>Der Selbstanspruch jedes Parteimitglieds kann nur sein, sich selbst für die vier Säulen einzusetzen und auf deren Einhaltung zu bestehen. Die Möglichkeiten, auf parteiinterne Missstände hinzuweisen und sich für die Abstellung einzubringen, müssen sowieso jedem Mitglied zur Verfügung stehen. Daher auch die laufenden Anträge zu Ausschüssen und Urabstimmungen. Diese ermöglichen eine viel bessere Machtbegrenzung und Kontrolle des Schwarms als einzelne Beauftragte. Den Idealen der vier Säulen werden wir ohne spezielle Beauftragte viel eher gerecht!</p> <p>Zudem wird man niemals durch Abstimmung zum Visionär oder Querdenker, sondern durch durch tiefgründige, visionäre Texte, dadurch, dass man Menschen mit seinen Ideen begeistert und inspiriert. Auch hier bedarf es Strukturen wie oben genannt, die jedem einfachen Mitglied das einbringen und umsetzen guter Ideen ermöglichen, aber keine Vorstandsposten. Ein Vorstandsposten innerhalb der Basis darf auch kein Sessel sein, um sich mit Federn zu schmücken, sondern um ehrliche, innerparteilich-organisatorische Arbeit zu leisten.</p> <p>Der Vorstand wird trotz dieser personelle Begrenzung weiter gut handlungsfähig bleiben. Er entspricht damit in etwa der Größe dessen, was in anderen Organisationen als „geschäftsführender Vorstand“</p>

bezeichnet wird. Mehr hat der Vorstand nicht zu tun, denn alle anderen Themen und Tätigkeiten lassen sich delegieren, oder sind besser einer ganzen AG oder einem Ausschuss anvertraut, als einem einzelnen Vorstandsmitglied.

Gegenüberstellung

Hauptantrag (Alt)

Änderungsantrag (Neu)

§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand

(nur Begründung neu)

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze),
- b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- ~~e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit,~~
- ~~f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung,~~
- ~~g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang,~~
- ~~h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz,~~
- ~~i) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen),~~
- ~~j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftragte ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die~~

~~gewünschte Wirkung haben und prüft neue
Konzepte,~~

~~k) dessen Stellvertreter~~

~~i) zwei Beauftragten für Medien und
Kommunikation.~~